

Schachbezirk Oberberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Schachbezirk Oberberg“ (im folgenden „Bezirk“ oder „Schachbezirk“) und hat seinen Sitz in Drolshagen (Wohnort des 1. Vorsitzenden). Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen; die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein finden sinngemäß Anwendung.
- 1.2 Der Schachbezirk Oberberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin. Das wichtigste Ziel ist, die Jugend für den Schachsport zu begeistern.
- 1.4 Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel angestrebt werden:
 - (a) Gewährleistung eines regelmäßigen Spielbetriebs im Schachbezirk
 - (b) Ausrichten von besonderen Schachveranstaltungen
 - (c) Unterstützung der Mitgliedsvereine in organisatorischer und ideeller Hinsicht
 - (d) Anregung zu Vereinsgründungen im Sinne eines flächendeckenden Angebots
 - (e) Zusammenarbeit mit möglichst vielen Schularten und Schulen
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Bezirk ist Mitglied des Schachverbandes Südwestfalen und des Schachbundes Nordrhein–Westfalen e.V. mit allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.
- 2.2 Mitglied im Bezirk sind
 - (a) Ehrenmitglieder
 - (b) die im Bezirk zusammengeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder.
- 2.3 Jeder Verein mit Sitz im Gebiet des Bezirks kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß oder Austritt des betreffenden Vereins. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nicht nachkommt, kann von der Bezirksversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.4 Der Wechsel eines Vereins in einen anderen Bezirk bedarf der Zustimmung der Bezirksversammlung.

§ 3 Organe

- (a) die Bezirksversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Spielausschuß

§ 4 Bezirksversammlung

- 4.1 Die ordentliche Bezirksversammlung soll einmal im Jahr stattfinden (Bezirksjahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Bezirksversammlung wird auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder eines Drittels der Vereine einberufen.
- 4.2 Die Einladung zur BJHV soll bis zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Anträge können bis vier Tage vor der Versammlung gestellt werden und sind der Versammlung schriftlich vorzulegen. Zu außerordentlichen Bezirksversammlungen verdoppeln sich o. g. Fristen, Anträge sind sechs Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Dringende Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden, wenn die Bezirksversammlung die Dringlichkeit bejaht.
- 4.3 Die Bezirksversammlung bestimmt die Richtlinien der Bezirksarbeit. Zu ihren Aufgaben gehört die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinen, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Bezirksauflösung, die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, der Beschluß des Haushaltsplans, die Festsetzung des Beitragssatzes sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- 4.4 Jeder Verein hat je angefangene zehn Mitglieder eine Stimme. Bei mehr als zwei Stimmen kann jeder Verein diese auf mehrere stimmberechtigte Teilnehmer, ggf. auch gewichtet, verteilen. Dabei werden die gleichen Mitgliederzahlen wie für die Beitragsrechnung zugrunde gelegt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar auf Personen, die dem jeweiligen Verein nicht

angehören. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- 4.5 Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen nach dem letzten Wahldurchgang wird durch das Los entschieden. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- 4.6 Über Beschlüsse und Verlauf der Bezirksversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- 4.7 Die Teilnahme an Bezirksversammlungen ist für alle Vereine verpflichtend. Das Nichterscheinen eines Vereinsvertreters bei Bezirksversammlungen wird mit einer Buße belegt.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart übernimmt die Position des Geschäftsführers.
- 5.2 Dem Gesamtvorstand gehören an: der geschäftsführende Vorstand, Spielleiter, Turnierleiter, Wertungszahlen-Referent, Öffentlichkeits-Referent, Web-Master, Jugendleiter, Jugendsprecher, Seniorenbeauftragter, Ehrenvorsitzende und bis zu sechs Beisitzer.
- 5.2 Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den SBO nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- 5.3 In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden 1. Vorsitzender, Turnierleiter, Wertungszahlen-Referent, Web-Master, Seniorenbeauftragter und maximal drei Beisitzer, in Jahren mit gerader Jahreszahl 2. Vorsitzender, Kassierer, Spielleiter Öffentlichkeits-Referent und maximal drei Beisitzer jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ordnungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5.4 Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Bezirks, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des Bezirks zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Bezirksversammlung aus.
- 5.5 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf Sitzungen, in denen jedes Mitglied eine Stimme hat. Zu Vorstandssitzungen soll drei Wochen vorher eingeladen werden.

§ 6 Spieलाusschuß

- 6.1 Der Spieलाusschuß ist für alle spieltechnischen Fragen des Bezirks zuständig.
- 6.2 Der Spieलाusschuß besteht aus Spielleiter, Turnierleiter und einem Delegierten je Verein. Er wird vom Spielleiter einberufen.
- 6.3 Bei Protestverhandlungen besteht der Spieलाusschuß nur aus drei gewählten Mitgliedern. Wegen evtl. Befangenheit sind zwei Vertreter zu wählen. Der Protest ist an den Geschäftsführer zu richten.
- 6.4 Das Nähere regelt die Spielordnung.

§ 7 Jugendabteilung

- 7.1 Die Jugend des Bezirks ist in der „Schachjugend im Schachbezirk Oberberg“ zusammengeschlossen. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie erhält vom Bezirk einen jährlichen zu vereinbarenden und von der Bezirksversammlung zu beschließenden Zuschuß.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke und zur Begleichung der Beiträge an die übergeordneten Organisationen erhebt der Bezirk Beiträge von den Vereinen.
- 8.2 Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

- 9.1 Der Schachbezirk Oberberg erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der satzungsgemäß zulässigen Aufgaben und Zwecke. Die personenbezogenen Daten erhalten insbesondere: Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsort und -datum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie die Vereins- und Bezirksfunktionen.
- 9.2 Der SBO gibt die vorgenannten Daten seiner Vereine und deren Einzelmitglieder an den Schachverband Südwestfalen, den Schachbund NRW e.V., den Deutschen Schachbund und an den Landessportbund NRW, soweit er laut deren Satzungen und Ordnungsbestimmungen dazu verpflichtet ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Speicherung, Änderung und Weitergabe) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im zuvor genannten Ausmaß zu.
- 9.3 Eine über die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SBO nur erlaubt, wenn er aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist verboten.
- 9.4 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.

§ 10 Auflösung des Bezirks

- 10.1 Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer außerordentlichen Bezirksversammlung erfolgen.
- 10.2 Die Tagesordnung darf nur den Antrag auf Auflösung des Bezirks beinhalten.
- 10.3 Zur Auflösung des Bezirks ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- 10.4 Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schachsports zu verwenden hat.
- 10.5 Wird mit der Auflösung des Bezirks nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Bezirksversammlung vom 23.06.2019 in Kraft.